

SATZUNG QUEERES NETZWERK

§ 1 NAME UND SITZ DES VEREINS

- (1) Der Verein führt den Namen ‚Queeres Netzwerk‘.
- (2) Der Verein trägt den Namenszusatz ‚Bundesverband queerer Landesnetzwerke‘.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgericht Köln eingetragen werden und trägt dann den Zusatz e.V.
- (4) Der Sitz des Vereins ist Köln.

§ 2 GESCHÄFTSJAHR

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 3 ZWECK DES VEREINS

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Akzeptanz, Gleichberechtigung, Selbstbestimmung, Chancengerechtigkeit und gesellschaftlicher Teilhabe von sexuellen, romantischen und geschlechtlichen nicht-heteronormativen queeren Lebensrealitäten und Perspektiven.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 der Abgabenordnung. Dies sind im Einzelnen:
 - a. die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung,
 - b. die Förderung der Jugendhilfe, insbesondere der Jugendarbeit,
 - c. die Unterstützung von Angeboten im Sinne der Altenhilfe,
 - d. die Förderung der Hilfe für Menschen, die auf Grund ihrer geschlechtlichen Identität oder ihrer sexuellen Orientierung diskriminiert werden,
 - e. die Förderung der Gesundheitspflege,
 - f. die Förderung von Wissenschaft und Forschung,
 - g. die Förderung des ehrenamtlichen und zivilgesellschaftlichen Engagements.

Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch

- a. die bundesweite Vernetzung und Unterstützung der queeren Landesnetzwerke
- b. den Austausch mit anderen Netzwerkstrukturen, die Akzeptanz- und Antidiskriminierungsarbeit leisten
- c. die Erarbeitung von öffentlichen Stellungnahmen,
- d. die Durchführung von öffentlichen Tagungen, Schulungen, Informationsständen und vergleichbaren Veranstaltungen oder die Mitwirkung daran
- e. die Erstellung von Medien und Publikationen oder die Mitwirkung daran
- f. die Mitwirkung in Gremien und Bündnissen,
- g. die Mitwirkung an wissenschaftlichen Studien,

- h. die formelle und ideelle Unterstützung von sich neu gründenden zivilgesellschaftlichen Organisationen und Initiativen, sofern diese die Vereinszwecke unterstützen,
- i. die Stärkung intersektionaler Selbstorganisation sowie die Sichtbarmachung von Mehrfachzugehörigkeiten.

§ 4 SELBSTLOSE TÄTIGKEIT

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 MITTELVERWENDUNG

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten als solche keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Der Vorstand kann eine Aufwandsentschädigung oder Vergütung erhalten.

§ 6 VERBOT VON BEGÜNSTIGUNGEN

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Der Verein hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder. Außerordentliche Mitglieder sind Fördermitglieder oder Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliches Mitglied kann jede juristische Person oder Personenvereinigung werden, die landesweite queere Selbstorganisation und Selbsthilfe vernetzt und unterstützt. Näheres regelt die Mitgliedsordnung.
- (3) Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (4) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann einer Person die Ehrenmitgliedschaft angetragen werden. Sie beginnt mit der Annahme dieses Angebotes durch die geehrte Person.
- (5) Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht der*m Bewerber*in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die dann endgültig entscheidet.

§ 8 BEENDIGUNG / RUHEN DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch Auflösung der juristischen Person oder Personenvereinigung
 - b. durch Tod des außerordentlichen Mitglieds,
 - c. durch Austritt,
 - d. durch Ausschluss aus dem Verein.

- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er erfolgt mit sofortiger Wirkung. Bereits geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet.
- (3) Ein Mitglied kann, wenn es trotz Mahnung seine Beitragsschulden nicht beglichen hat oder wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich vor dem Vorstand zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Legt das Mitglied gegen den Beschluss Beschwerde ein, entscheidet die nächste Mitgliederversammlung über den Ausschluss. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Über jeden Ausschluss ist die Mitgliederversammlung zu informieren.

§ 9 MITGLIEDSBEITRÄGE

- (1) Von den Mitgliedern können Mitgliedsbeiträge erhoben werden.
- (2) Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit regelt eine Beitragsordnung, die durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

§ 10 ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind:

- (1) Die Mitgliederversammlung,
- (2) und der Vorstand.

§ 11 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
- (2) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben
 - a. Wahl und Abwahl des Vorstandes und der Kassenprüfung,
 - b. Beschlussfassung über die Anzahl der Vorstandsmitglieder
 - c. Entlastung des Vorstandes,
 - d. Entgegennahme der Berichte des Vorstands und der Kassenprüfung,
 - e. Beschluss der Beitragsordnung, Mitgliedsordnung, Wahlordnung und Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung,
 - f. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
 - g. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - h. Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
 - i. Verabschiedung des Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr,
 - j. Beschluss über Einberufung und Besetzung eines Beirates,
 - k. sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- (3) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.

- (4) Die Mitgliederversammlung und Wahlen können auch digital stattfinden. Hierbei ist darauf zu achten, dass die genutzte digitale Infrastruktur nicht zu strukturellen Ausschlüssen (bspw. Barrieren für chronisch kranke Stimmberechtigte) führt, alle grundlegenden Anforderungen für eine ordentliche Sitzungsdurchführung erfüllt und Datenschutz und -sicherheit gewährleisten sollte.
- (5) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen mit Angabe einer vorläufigen Tagesordnung einberufen. Der Vorstand teilt den Termin zur Mitgliederversammlung sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern mit. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannte Adresse gerichtet war. Die Einladung gilt auch als rechtsverbindlich, wenn sie auf digitalem Weg erfolgt
- (6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn es der Vorstand mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschließt oder wenn mindestens ein Zehntel aller Vereinsmitglieder schriftlich beim Vorstand unter Angabe des Zweckes und der Gründe die Einberufung verlangt.
- (7) In der Mitgliederversammlung genießen ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder gleichermaßen Anwesenheits-, Rede- und Antragsrecht.
- (8) Das Stimmrecht ist auf ordentliche Mitglieder beschränkt.
- (9) In der Mitgliederversammlung hat jedes Bundesland so viele Stimmen wie die maximale Anzahl an ordentlichen Mitgliedern aus einem Bundesland zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung. Näheres regelt die Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung.
- (10) Das passive Wahlrecht ist persönlichen außerordentlichen Mitgliedern sowie von ordentlichen Mitgliedern vorgeschlagenen Personen vorbehalten.
- (11) Über Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Über Anträge auf Änderung der Satzung, auf Auflösung des Vereins und auf Abwahl des Vorstands, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, kann erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (12) Die Mitgliederversammlung ist mit mindestens der Hälfte der ordentlichen Mitglieder beschlussfähig. Ist diese beschlussunfähig, ist eine weitere, außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von einem Monat mit einer Einladungsfrist von einem Monat einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der erschienenen ordentlichen Mitgliedern beschlussfähig ist. Auf letzteres ist in der Einladung hinzuweisen.
- (13) Die Mitgliederversammlung bestimmt über die Versammlungsleitung und die Protokollführung sowie über die Zulassung von Gästen.
- (14) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Änderung der Satzung und der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (15) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

- (16) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen ist. Es muss folgende Feststellungen enthalten:
- a. Ort und Zeit der Versammlung
 - b. Namen der Versammlungsleitung
 - c. Namen der Protokollführung,
 - d. die Zahl der erschienenen Mitglieder
 - e. die Tagesordnung,
 - f. die Abstimmungsergebnisse,
 - g. die Art der Abstimmung.

Bei Beschlüssen muss der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 12 DER VORSTAND

A. FORMALES

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Es soll auf ein ausgewogenes Verhältnis sexueller und geschlechtlicher Identitäten unter Berücksichtigung des intersektionalen Ansatzes geachtet werden.
- (2) Die Mehrheit des Vorstandes besteht aus FLINTA* Personen. FLINTA* sind Frauen, Lesben, inter*, nicht-binäre, trans*, agender Personen. Es gilt dabei die Selbstzuordnung. Es sollte kein reiner FLINTA* Vorstand sein. Es dürfen sich maximal zwei Personen derselben geschlechtlichen und sexuellen Identität zuordnen.
- (3) Aus einem Bundesland dürfen maximal zwei Personen dem Vorstand angehören. Mindestens eine Person muss in den neuen Bundesländern wohnhaft sein.
- (4) Näheres zum Wahlgang des Vorstandes regelt eine Wahlordnung.
- (5) Jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein i.S. des § 26 BGB.
- (6) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
- (7) Die Mitglieder des Vorstandes können in einem gemeinsamen Wahlgang gewählt werden. Näheres regelt die Wahlordnung.
- (8) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand auf der folgenden Mitgliederversammlung zu ergänzen. Bis zu dieser Mitgliederversammlung kann sich der Vorstand übergangsweise einmal selbst ergänzen. Dabei ist ebenfalls auf die Zusammensetzung nach dem ausgewogenen Verhältnis der sexuellen und geschlechtlichen Identitäten gemäß A.1 zu achten.

Jedes Vorstandsmitglied kann durch eine Mitgliederversammlung mit der absoluten Mehrheit der Stimmen durch die Wahl eines Nachfolgers abgelöst werden. Für die Ablösung ist ein triftiger Grund im Sinne § 27 BGB nötig. Die Amtszeit des neuen Vorstandsmitgliedes endet mit Ablauf der ursprünglichen Amtszeit des abgelösten Vorstandsmitgliedes.

B. AUFGABEN

- (9) Zu den Zuständigkeiten des Vorstandes gehört insbesondere
- die organisatorische und inhaltliche Vorbereitung und die Einberufung von Mitgliederversammlungen,
 - die Entscheidung über und Vorbereitung der digitalen Mitgliederversammlung
 - die Finanzverwaltung und Aufstellung eines Haushaltsplanes, die Erstellung der Buchführung und des Kassenberichts,
 - der Abschluss und die Kündigung von Arbeitsverträgen,
 - die Dienstaufsicht,
 - die Organisation und Verwaltung des Vereins und seiner Einrichtungen,
 - die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlungen.

C. BESONDERE VERTRETER

- (10) Der Vorstand kann zur Führung der laufenden Geschäfte des Vereins eine Geschäftsführung gemäß § 30 BGB bestellen.
- (11) Die Geschäftsführung kann im Sinne von § 26 BGB zur Vertretung des Vereins berechtigt sein.
- (12) Der Umfang der Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis wird durch den Vorstand im Innenverhältnis schriftlich durch eine Geschäftsordnung bestimmt.

§ 13 KASSENPRÜFUNG

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei kassenprüfende Personen.
- (2) Kassenprüfende dürfen nicht gleichzeitig Mitglied des Vorstandes sein.
- (3) Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 14 AUFLÖSUNG DES VEREINS

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung und nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke bestimmen die Mitglieder mit 2/3 Mehrheit, wem das Vereinsvermögen zufällt. Das Vereinsvermögen darf ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verwendet werden.